



Vereinsordnungen
des
Turnverein Langenbrand 1911 e.V.

Präambel

Die Satzung des Turnvereins Langenbrand ist das ranghöchste Regelwerk im Verein. In ihr werden alle wesentlichen Grundentscheidungen geregelt und die organisatorische und strukturelle Art, sowie die Rechte und Pflichten aller Beteiligten vorgegeben. Dies entspricht dem sogenannten „Wesentlichkeitsgrundsatz“.

Die Satzung kann darüber hinaus die Schaffung von weiteren, für die Vereinsmitglieder bindenden Regelungen unterhalb der Satzung vorsehen, dies sind die Vereinsordnungen. Vereinsordnungen sind somit ein „satzungsnachrangiges Recht“ und dürfen die Satzung nur ergänzen. Sie dürfen also keine der Satzung widersprechende, einschränkende oder sie übergehende Regelungen enthalten.

Die Satzung muss für den Erlass derartiger Vereinsordnungen eine eindeutige Grundlage bieten und das dabei einzuhaltende Verfahren ordnen. Gewährleistet werden muss ferner, dass alle Mitglieder von den Vereinsordnungen Kenntnis nehmen können. Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Vereinsordnung ist zudem, dass für ihren Erlass eine ausreichende Ermächtigung in der Satzung enthalten ist, die Zweck und Struktur der Vereinsordnung erkennen lässt. Dies ist in § 14 unserer Vereinssatzung geregelt.

Satzung und Vereinsordnungen haben somit eine unterschiedliche Rechtsqualität, sind aber im Innenverhältnis zu den Mitgliedern gleichermaßen verbindlich.

Wesentlicher Vorteil der Vereinsordnungen ist, dass sie von dem sie erlassenden Organ geändert und aufgehoben werden können, ohne die für Satzungsänderung bestehenden Erfordernisse mit Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung einhalten zu müssen.

Während die Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden kann, ist der Verwaltungsrat grundsätzlich für den Erlass der Ordnungen zuständig. Alle Beschlüsse zur Erstellung, Änderung oder Löschung der Vereinsordnungen bedürfen einer einfachen Mehrheit des Verwaltungsrats.

Die in der Satzung aufgeführten Vereinsordnungen zur Ergänzung unserer Satzung sind nicht grundsätzlich vorgeschrieben, ebenso muss der Verein nicht alle genannten Ordnungen

auch tatsächlich verabschieden. Nur wenn in einem Verein eine Ordnung wirksam erlassen werden soll, muss diese in der Vereinssatzung angekündigt und genannt sein.

Forbach, 21. März 2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Streb', with a large, stylized flourish extending from the end of the name.

Thomas Streb
Vorsitzender